

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 531/07 B

L 5 R 2164/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 1711/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat mit Bescheid vom 5.10.2005 die Höhe der Nettozahlung aus der von der Klägerin bezogenen Rente wegen Berufsunfähigkeit wegen geänderter Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit ab 1.12.2005 neu festgestellt; für die Vergangenheit ergaben sich weder Über- noch Nachzahlungen. Die gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16.3.2006 erhobene Klage hat das Sozialgericht Karlsruhe mit Gerichtsbescheid vom 13.3.2007 abgewiesen. Der Bescheid vom 5.10.2005 lasse Rechtsfehler nicht erkennen; die Klage sei unzulässig, soweit die Verfahrensweise der Beklagten seit dem Jahr 1988 angegriffen werde und die Klägerin Rentennachzahlungen begehre.
- 2 Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 31.10.2007 aus den Gründen des Gerichtsbescheids abgewiesen.
- 3 Für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde ist der Klägerin mangels hinreichender Erfolgsaussicht Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren.
- 4 Soweit die Klägerin persönlich Beschwerde eingelegt hat, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, da es nicht der gesetzlichen Form entspricht; die Beschwerde kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 *ab 1.7.2008: § 73 Abs 4* des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 5 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

